THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER VERWALTUNGSRECHT
SEPTEMBER 2012

VG Ansbach, Beschluss vom 10.04.2012, Az. AN 8 P 12.00345 und 12.00346 –

Ausschluss aus dem Personalrat wegen Vernichtung von Unterlagen und Untersagung der Ausübung des Amtes

VG Aachen, Beschluss v. 31.07.2012 – Az. 1 L 277/12

Tätowierungen an beiden Armen stehen einer Teilnahme am Auswahlverfahren für den Polizeidienst nicht grundsätzlich entgegen

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

VG Ansbach, Beschluss vom 10.04.2012, Az. AN 8 P 12.00345 und 12.00346 – Ausschluss aus dem Personalrat wegen Vernichtung von Unterlagen und Untersagung der Ausübung des Amtes

EINLEITUNG:

Nach § 28 BPersVG kann ein Personalratsmitglied aus dem Personalrat wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten auf Antrag des Dienststellenleiters ausgeschlossen werden. Ob eine solche Pflichtverletzung vorliegt, ist anhand des Einzelfalls zu entscheiden.

SACHVERHALT:

Im vorliegenden Fall hatte der Beteiligte zu 1 in seiner Eigenschaft als Personalratsmitglied die Vernichtung aller Sitzungsunterlagen der vergangenen Wahlperiode mit Ausnahme der Sitzungsniederschriften sowie die Löschung sämtlicher in einer Datenbank gespeicherten Digitalakten des Personalrats aus der letzten Wahlperiode veranlasst. Obwohl die Akten wiederhergestellt werden konnten, waren sie aufgrund einer Lesesperre nicht mehr zugänglich. Das Einfügen einer Lesesperre war dem Bet. zu 1 in der Vergangenheit im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Beschlussverfahrens bereits gerichtlich untersagt worden. Das Verwaltungsgericht hatte seinerzeit klar gemacht, dass ein weiterer Verstoß gegen das Verbot, Lesesperren anzubringen, zu einem Ausschluss aus dem Personalrat führen könne. Nach der erneuten Veranlassung einer Lesesperre beantragte der Dienststellenleiter daher den Ausschluss des Bet. zu 1 aus dem Personalrat und per einstweiliger Verfügung das Verbot, das Amt als Personalratsmitglied vorläufig auszuüben.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Der Bet. zu 1 berief sich im Wesentlichen auf seine Pflicht zur Wahrung des Datenschutzes.

ENTSCHEIDUNG:

Das VG Ansbach gab den Anträgen des Dienstherrn statt.

Der Ausschluss sei gerechtfertigt, weil weder dem Antragsteller noch dem neugewählten Vorsitzenden des Personalrats und der Mehrheit seiner Mitglieder eine weitere Zusammenarbeit mit dem Beteiligten zu 1 auch nur vorübergehend zumutbar sei.

Die Unterlagen- und Datenvernichtung stelle einen groben Verstoß gegen die Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Dienststelle sowie der Pflicht zu solidarischem und loyalem Verhalten gegenüber den übrigen Personalratsmitgliedern dar. Die zurückliegenden Pflichtenverstöße, die wegen ihrer Gleichartigkeit berücksichtigt werden können, sowie die jetzt begangenen ließen weitere Verstöße aufgrund des Persönlichkeitsbildes des Beteiligten zu 1 als sicher erscheinen.

Der Bet. zu 1 könne sich nicht auf Datenschutz berufen, weil schon nicht erwiesen sei, dass die vernichteten Unterlagen und Daten ausschließlich personenbezogene Daten enthielten, die der Dienststelle nicht ohnehin bekannt waren. Die Schweigepflicht des gem. Art. 10 BayPVG gölte auch für die neugewählten Mitglieder des Personalrates, selbst wenn es sich um Angelegenheiten und Tatsachen handele, die aus der letzten Wahlperiode stammen. Die Schwere des Pflichtenverstoßes mache eine weitere Zusammenarbeit des Beteiligten zu 1 mit dem neuen Personalratsvorsitzenden und ein Verbleiben im Personalratsgremium nicht einmal mehr vorübergehend zumut-

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

bar, so dass ihm die Amtsausübung als Personalratsmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu untersagen sei.

FAZIT:

Die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses eines Personalratsmitgliedes ist anhand des Einzelfalls zu klären. Während des noch nicht abgeschlossenen Hauptsacherverfahrens kommt der Erlass einer einstweiligen Verfügung in Betracht, durch die dem betroffenen Personalratsmitglied die Amtsausübung vorläufig untersagt werden kann (§ 83 BPersVG i.V.m. § 85 II ArbGG).

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

VG Aachen, Beschluss v. 31.07.2012 – Az. 1 L 277/12
Tätowierungen an beiden Armen stehen einer Teilnahme am Auswahlverfahren für den Polizeidienst nicht grundsätzlich entgegen

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Aachen hat mit Beschluss vom 31. Juli 2012 im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (1 L 277/12) entschieden, dass ein Bewerber für den Polizeidienst nicht deshalb aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden dürfe, weil er an beiden Armen großflächige Tätowierungen vom Schulterbereich bis zu den Unteramen aufweise.

Das zuständige Landesamt für die Polizeiausbildung in Selm (Kreis Unna) hatte den Einstellungsbewerber unter Hinweis auf dessen mangelnde Eignung wegen der Tätowierungen abgewiesen und sich u. a. darauf berufen, dass deutlich sichtbare Tätowierungen mit der Neutralität eines Polizeibeamten nicht in Einklang zu bringen seien. Nach einem Erlass des Innenministeriums aus dem Jahre 1995 stellten Tätowierungen, die beim Tragen der Sommeruniform zu sehen seien, einen Eignungsmangel dar.

Das Gericht hat betont, dem Antragsteller dürfe nicht bereits die Gelegenheit genommen werden, dass Testverfahren für die am 1. September 2012 beginnende Polizeiausbildung zu durchlaufen. Die ablehnende Entscheidung des Landesamtes mache nicht deutlich, welche konkreten Eignungsmängel dem Antragsteller vorgehalten würden. Die Vorgaben eines 17 Jahre alten Erlasses dürften angesichts des gesellschaftlichen Wandels nicht ohne nähere Prüfung eine mangelnde Eignung begründen können. Ob in großflächigen Tätowierungen im sichtbaren Hautbereich tatsächlich eine „überzogene Individualität“

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

zum Ausdruck komme, wie das Landesamt angenommen habe, müsse in einem Hauptsacheverfahren näher untersucht werden. Ob der Antragsteller tatsächlich die Voraussetzungen für die spätere Übernahme in den Polizeidienst erfülle, könne nun in dem anstehenden Testverfahren festgestellt werden.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig (Pressemitteilung VG Aachen v. 31.07.2012).

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen?
Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?
Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
info@thomsen-ra.de

Impressum:
Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
THOMSEN RECHTSANWÄLTE
Stabelstr. 10
76133 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen